

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 7	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.02.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
05.02.2024	Stadt Hagen	Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG für das Vorhaben der Fa. Hohenlimburger Kalkwerke GmbH zur Erweiterung des Steinbruchs Stellenberg (Hagen-Hohenlimburg)	115
07.02.2024	Stadt Kierspe	49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976	115
05.02.2024	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ gem. § 2 BauGB	116
05.02.2024	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Auf der Insel“ gem. § 13a BauGB	117
08.02.2024	Stadt Lüdenscheid	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung	118
09.02.2024	Stadt Neuenrade	Entwurf der Haushaltssatzung 2024	120
08.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung der Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland)	120
08.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“	122
08.02.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.02.2024	124
09.02.2024	Stadt Meinerzhagen	4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Meinerzhagen	126
08.02.2024	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.02.2024	128

09.02.2024	Stadt Kierspe	Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragsatzung OGS) vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.02.2024	130
07.02.2024	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ - Satzungsbeschluss	132
07.02.2024	Stadt Kierspe	8. Änderung des Bebauungsplanes 167/7 -35- „An der Thingslinde“ - Satzungsbeschluss	133
12.02.2024	Jagdgenossenschaft V Drescheid, Altena	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft V Drescheid am 20.03.2024	134

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

In dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Vorhaben der Fa. Hohenlimburger Kalkwerke GmbH zur Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg (Hagen-Hohenlimburg) in die Tiefe, welches sich auf die Grundstücke in Hagen Gemarkung Hohenlimburg, Flur 8, Flurstücke 159, 189, 192, 194, 197, 198, 199, 204, 205, 207, 209, 210, 211, 213, 214, 250, 251, 252, 256, 258, 259, 261, 262, 265, 266, 268, 272, 273, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 19, Flurstücke 263 und 264 erstreckt, werden die erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Einwendern und den Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, und den Betroffenen erörtert.

Die Erörterung findet

**am Dienstag, den 20.02.2024 ab 15:00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus an der
Volme Rathausstraße 13, 58095 Hagen**

statt. Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag, **Mittwoch, den 21.02.2024 ab 10:00 Uhr**, am selben Ort fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erörterung – soweit erforderlich – jeweils bis 20.00 Uhr andauern kann.

Der Termin ist nicht öffentlich. Er wird nach § 73 Absatz 6 in Verbindung mit § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt. Grundsätzlich dürfen nur die oben genannten Institutionen und Personen zum Erörterungstermin zugelassen werden. Der Verhandlungsleiter kann jedoch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Termins wird zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung eine Zugangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. § 73 Abs.6 Satz 2, 5, 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bekannt gemacht. Da mehr als 50 Einwendungen einge-

gangen sind erfolgt die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch Bekanntmachung im Amtsblatt sowie in örtlichen Tageszeitungen.

Parallel wird diese Bekanntmachung auf dem zentralen Internetportal der Länder veröffentlicht:
<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Hagen, 5. Februar 2024

Der Oberbürgermeister

Erik O. Schulz



49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 259) in der zurzeit gültigen Fassung,
- und in der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende 49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Restmüllbehälter (grau) | |
| mit 60 l Fassungsvermögen = | 161,64 € |
| mit 80 l Fassungsvermögen = | 215,04 € |
| mit 120 l Fassungsvermögen = | 322,08 € |
| mit 240 l Fassungsvermögen = | 643,20 € |
| mit 1.100 l Fassungsvermögen = | 2.957,16 € |
| Mit 2.500 l Fassungsvermögen = | 13.556,88 € |
| Mit 5.000 l Fassungsvermögen = | 26.975,88 € |

b) Altpapierbehälter (grün)

mit 240 l Fassungsvermögen =	18,12 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen =	86,28 €

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Altpapierbehälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der
zurzeit gültigen Fassung**

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 06.02.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Kierspe vom 21.10.1976**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.02.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 260
„Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“
gem. § 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 „Letmathe – Oeger Straße / Bergstraße“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 02.02.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U216 -, Einsicht genommen werden.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 05.02.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



**Satzungsbeschluss zur 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. L 35
„Auf der Insel“ gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 35 „Auf der Insel“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 02.02.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Zimmer U216 -, Einsicht genommen werden.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 05.02.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



**Erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“,
3. Änderung und Erweiterung**

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den kommunalen IT-Dienstleister Südwestfalen IT war die Bekanntmachung zur o. g. öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist über die Homepage luedenscheid.de nicht abrufbar sowie zeitweise der Zugang zum Rathaus während der laufenden Frist nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund wird die Bekanntmachung mit neuem Auslegungszeitraum erneut öffentlich bekanntgemacht. Auf der Seite <https://rathaus-luedenscheid.de/> ist diese Bekanntmachung einsehbar, über den Link <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=59458> können Sie sich über die Planung sowie die Erreichbarkeit des zuständigen Fachdienstes informieren. Gegenüber dem 1. Auslegungszeitraum haben sich in den Planunterlagen keine Veränderungen ergeben.

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2023 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung um westlich gelegene Grundstücke erweitert worden und hat nunmehr den nachstehend skizzierten Geltungsbereich.

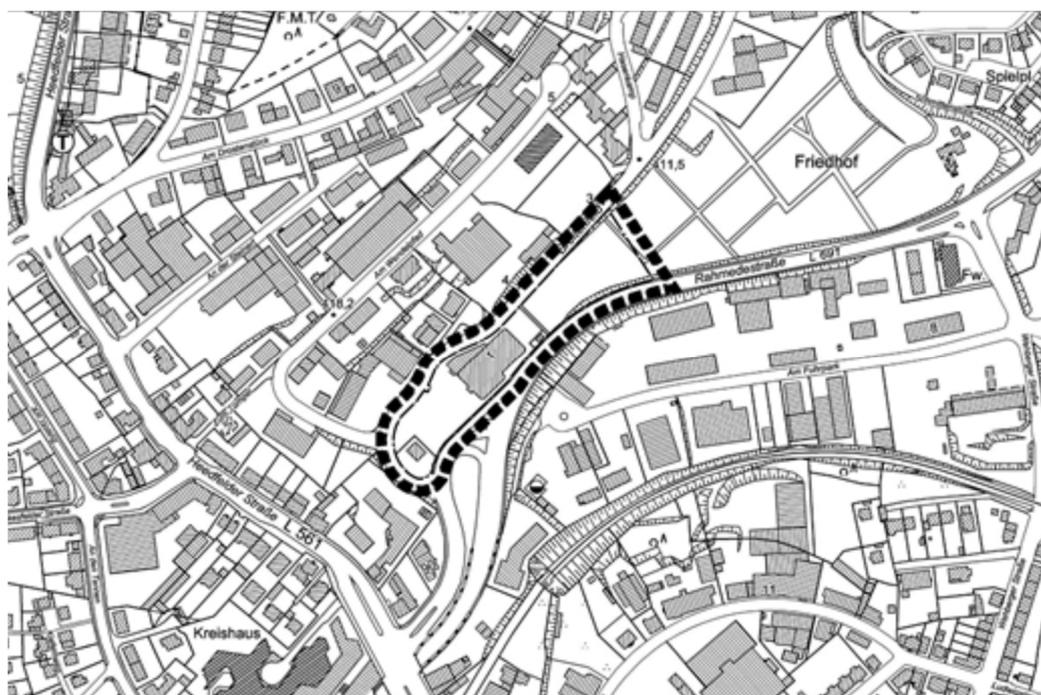
- II. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Stadt vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Ziel der Planung ist, der Feuerwehr eine Fläche für ein neues Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich verfügbar zu machen. Der derzeitige Standort der Feuerwehr an der Rahmedestraße, Ecke Wehberger Straße entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen und Platzbedarfen. Für den neuen Standort soll ein ungenutzter und nicht mehr für Friedhofsfläche benötigter Grundstücksteil umgewidmet werden. Außerdem soll dem vorhandenen Rewe-Markt im begrenzten Maß eine Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung einschließlich der Begründung samt der wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 22. Februar 2024 bis
einschließlich 25. März 2024**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitriolen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.



Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter dem Link <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=59458> (Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden, einschließlich
- Artenschutzprüfung (ASP)
- Gutachterliche Stellungnahme zur städtebaulichen Verträglichkeit der Erweiterung des Lebensmittelmarktes
- Schreiben des Märkischen Kreises mit Hinweisen zu einer Altablagerung
- Schreiben des Märkischen Kreises mit Hinweisen zu Bäumen und Fällzeiträumen
- Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes mit Hinweisen zu Starkregenereignissen

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.02.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://rathaus-luedenscheid.de> in der Rubrik „Aktuelles/Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

Entwurf der Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen wurde dem Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 07.02.2024 zugeleitet. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), ist der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2024 auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus liegt der Entwurf der Haushaltssatzung während des Beratungsverfahrens im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - mittwochs jeweils	von 8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr
und	von 14 ⁰⁰ bis 16 ⁰⁰ Uhr,
donnerstags	von 8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr
und	von 14 ⁰⁰ bis 17 ⁰⁰ Uhr
freitags	von 8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit bis zum 08. März 2024 bei der Stadt Neuenrade schriftlich oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Neuenrade in öffentlicher Sitzung am 20. März 2024.

Neuenrade, 09.02.2024

Der Bürgermeister
gez.
Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung der Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 02.02.2024

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) zur Aufhebung der Nordtangente einschließlich der Querverbindung (1. Änderungspunkt) und zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ (2. Änderungspunkt).

Ziel der 51. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage (Freiflächen-PV-Anlage) nördlich und östlich der Carl-Schmöle-Siedlung zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ vorgesehen (2. Änderungspunkt). Voraussetzung hierfür ist die zeichnerische Aufhebung der Nordtangente einschließlich der geplanten Querverbindung zwischen der „Fröndenberger Straße“ und der Straße „Op De Höchte“ (1. Änderungspunkt).

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Menden, 08.02.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung der Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 01.02.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 01.02.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage und Aufhebung der Nordtangente“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 02.02.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



Bebauungsplan Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 02.02.2024

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt für das Gebiet nördlich und östlich der Carl-Schmöle-Siedlung (Gemarkung Schwitten, Flur 9, Flurstück 234) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PV-Anlage) nördlich und östlich der Carl-Schmöle-Siedlung zu schaffen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierzu ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ gem. § 11 BauNVO vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, 08.02.2024

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 01.02.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 01.02.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Östlich Carl-Schmöle-Siedlung“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 02.02.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.02.2024;

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ beschlossen.

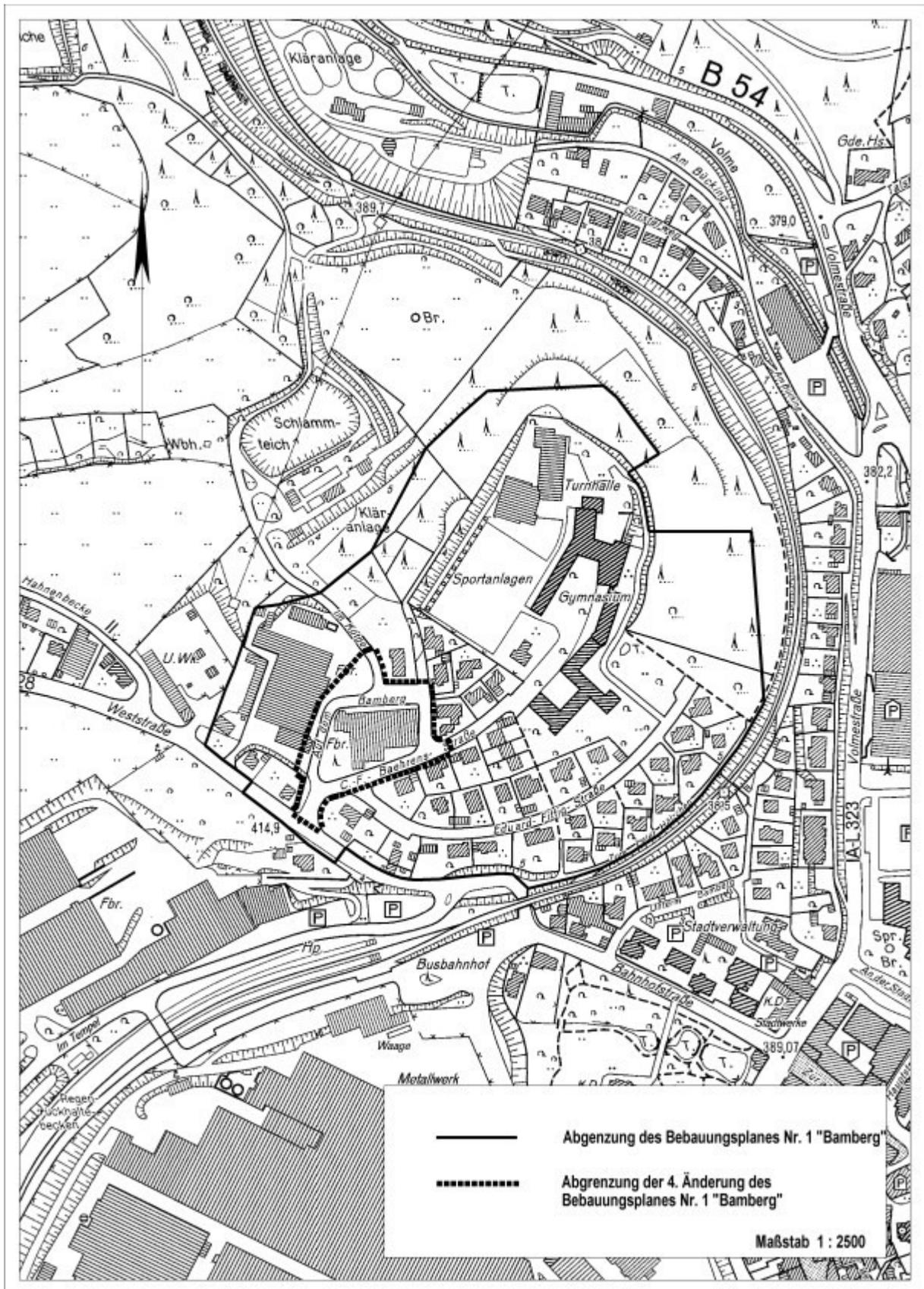
Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes in östliche Richtung durch Überplanung eines Teilabschnitts der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Straße „Auf dem Bamberg“ geschaffen werden.

Die erneute Bebauungsplanänderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird hiervon und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Ferner gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes):

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ nördlich der Weststraße. Es grenzt im Westen an die Firmengebäude der Fa. Busch & Müller an und umfasst östlich davon die Straße „Auf dem Bamberg“, einen Teilabschnitt der Chr.-Friedr.-Baehrens-Straße und das Grundstück „Auf dem Bamberg 2“ (ehemals Fa. Kläs).

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Meinerzhagen, den 08.02.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Stadt Meinerzhagen; hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und notwendigenfalls zu überarbeiten.

Den Regelungen des § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz folgend und nach der Auffassung des Landes NRW sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne die Gemeinden zuständig. Nach einem Urteil des EuGH müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Für das Stadtgebiet von Meinerzhagen liegt eine aktualisierte Lärmkarte vor. Mithin besteht die Verpflichtung für die Stadt Meinerzhagen, einen aktualisierten Lärmaktionsplan aufzustellen.

Betroffener Bereich

Die Pflicht Lärmkarten zu erstellen und eine Lärmaktionsplanung durchzuführen, besteht unter anderem dann, wenn Hauptverkehrsstraßen in einem Gemeindegebiet verlaufen. Hauptverkehrsstraßen sind diejenigen Straßen, die ein jährliches Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen besitzen. In Meinerzhagen ist dieses nach der aktuellen Lärmkartierung bei folgenden Straßen der Fall:

A 45 – in kompletter Lauflänge im Stadtgebiet
B 54 – in kompletter Lauflänge im Stadtgebiet
L 306 – von der Einmündung der L 323 ("Aggerstrecke") bis zur Einmündung in die B 54 (Autobahnanschlussstelle)

L 539 – von der Autobahnanschlussstelle bis zur Einmündung der L 709 ("Listertal")

Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Stadt Meinerzhagen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

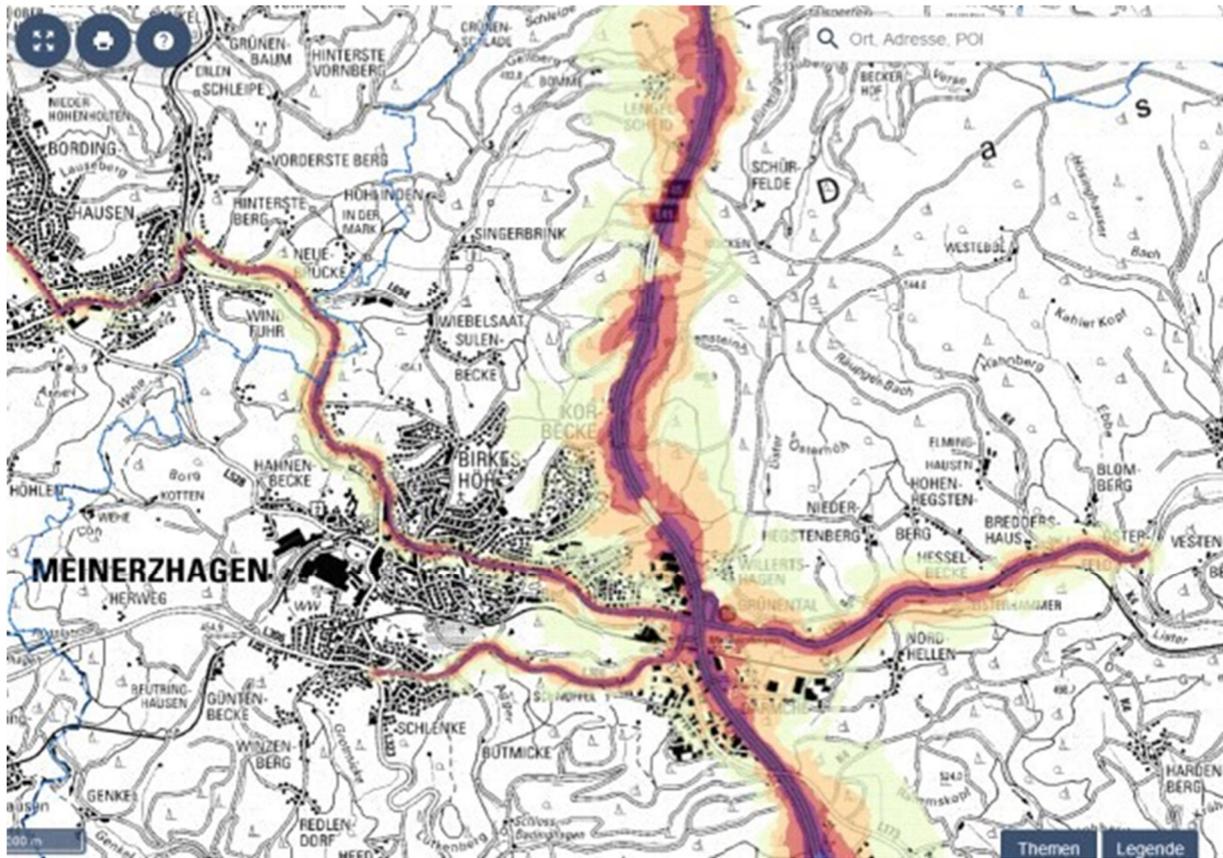
Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Geplant ist in Meinerzhagen eine zweistufige Beteiligung. Mit dieser ersten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die Öffentlichkeit das erste Mal die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Eine erneute Gelegenheit zur weiteren Äußerung wird zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet, nachdem ein Entwurf für die 4. Stufe des Lärmaktionsplans vorliegt.

Lärmkartierung

Grundlage für die erste Beteiligungsphase ist die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten sind für jede Person im Internet einsehbar unter:

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>

Die folgende Darstellung zeigt in Übersicht die Bereiche des Stadtgebietes, die von Verkehrslärm betroffen sind.



Quelle: MUNV NRW – Lärmkarten NRW

Veränderungen gegenüber der 3. Runde der Lärmaktionsplanung

Der Lärmaktionsplan – 3. Runde der Stadt Meinerzhagen wird in Verbindung mit den neuen Lärmkarten nunmehr überprüft und angepasst.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen – 3. Runde ist durch den Rat am 07.10.2019 beschlossen worden.

Als Hauptlärmquellen im Stadtgebiet waren hierin die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen zu bewerten. Betroffen waren die A 45 und Teilstrecken der B 54, L 173, L 306, L 528 und L 539 im Stadtgebiet. Bei der nunmehr anstehenden 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind gemäß der Lärmkarte die L 173 und die L 528 nicht mehr zu berücksichtigen, da hier keine 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr mehr erreicht werden.

Durch den zusätzlichen Verkehr auf der B 54, der offensichtlich durch die anhaltende Sperrung der A 45 verursacht wird, hat sich allerdings das Verkehrsaufkommen im Bereich der Ortsdurchfahrt durch die Kernstadt erheblich erhöht, sodass hier wiederum durchgehend über 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr erreicht werden und Lärmprobleme bestehen. Auf der Strecke zwischen den Einmündungen der Volmestraße und der Straße „Zum Rothenstein“ wurden bei der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung seinerzeit keine 3 Mio. Fahrzeugbewegungen pro Jahr erreicht. Bis 2012 war die Ortsdurchfahrt der B 54 dagegen noch stärker durch den

Fahrzeugverkehr belastet. Zwischenzeitlich hatte sich durch die Inbetriebnahme der südlichen Umgehungsstraße für Meinerzhagen (L 306) hier eine Verringerung des Verkehrsaufkommens ergeben.

Als Maßnahmen zur Lärminderung wurden auf der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung Anträge auf Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an von Lärm betroffenen Gebäuden an den zuständigen Straßenbaulastträger, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, gestellt. Dieses wurde bereits auch bei den zwei vorhergehenden Stufen der Lärmaktionsplanung so gehandhabt. An mehreren von Lärm betroffenen Gebäuden sind demnach nach Aussage des Landesbetriebs Straßenbau Lärmsanierungsmaßnahmen, zumeist der Einbau lärmgedämmter Fenster und von Lüftern, durchgeführt worden.

Wohngebäude mit Lärmproblemen

Die Immissionsgrenzwerte von 65 dB(A) für den Beurteilungszeitraum des 24-Stunden-Tags (L DEN) oder/und von 55 dB(A) für den Beurteilungszeitraum der Nacht (22.00 – 6.00 Uhr – L Night) werden im Stadtgebiet bei ca. 230 Gebäuden mit Wohnnutzung überschritten.- Diese Werte sollten nach Ansicht des Umweltbundesamtes zur Vermeidung körperlicher Gesundheitsrisiken nicht überschritten werden.

Beteiligung an der Lärmaktionsplanung

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Es können z.B. Hinweise auf ein konkretes Lärmproblem gegeben oder

konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung gemacht werden.

Ob und wie stark jemand an den von Lärmproblemen betroffenen Hauptverkehrsstraßen A 45, B 54, L 306 zwischen Einmündung L 323 (Aggerstrecke) und Einmündung B 54 (Autobahnanschlussstelle) und L 539 (zwischen Autobahnanschlussstelle und Einmündung L 709) betroffen ist, kann der im Internet verfügbaren Seite <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> entnommen werden.

Sofern jemand nicht über keinen Internetanschluss verfügt, kann derjenige/diejenige sich auch unmittelbar an die Stadtverwaltung wenden, dort die Lärmkarten einsehen und sich nach der Betroffenheit seines/ihres Gebäudes erkundigen.

Ansprechpartner ist:
Fachbereich 3 „Technischer Service“, Fachdienst 3/61 Stadtplanung, Herr Neubert, Telefon: 02354-77171; Fax: 02354-77220; E-Mail: stadtplanung@meinerzhagen.de

Direkte Stellungnahme an die Stadtverwaltung

Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung können in der Zeit vom 14.02.2024 bis zum 13.03.2024 bei der Stadtverwaltung unter:

Stadt Meinerzhagen - Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 9-15, 58540 Meinerzhagen
E-Mail: stadtplanung@meinerzhagen.de eingereicht

oder zur Niederschrift beim:
Fachbereich 3 „Technischer Service“, Fachdienst 3/61 Stadtplanung vorgetragen werden.

Eine telefonische Voranmeldung für eine Niederschrift wird empfohlen:
Ansprechpartner: Herr Neubert, Telefon: 02354-77171,
E-Mail: a.neubert@meinerzhagen.de

Digitale Stellungnahme über das Beteiligungsportal NRW

Eine digitale Beteiligungsmöglichkeit ergibt sich zusätzlich über die Internetseite: <https://beteiligung.nrw.de/portal/laerm/startseite>

Die Vorgehensweise bei der Beteiligung ist dort umfassend beschrieben.

Weiterer Ablauf

Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

Danach wird in einigen Monaten eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, sobald der Entwurf für den Lärmaktionsplan vorliegt. Der fertige Lärmaktionsplan wird abschließend dem Rat der Stadt Meinerzhagen zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>).

Hier finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen unter der Rubrik „Lärmkarten NRW“.

Meinerzhagen, 09.02.2024
Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.02.2024;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „An der Kirche“ beschlossen.

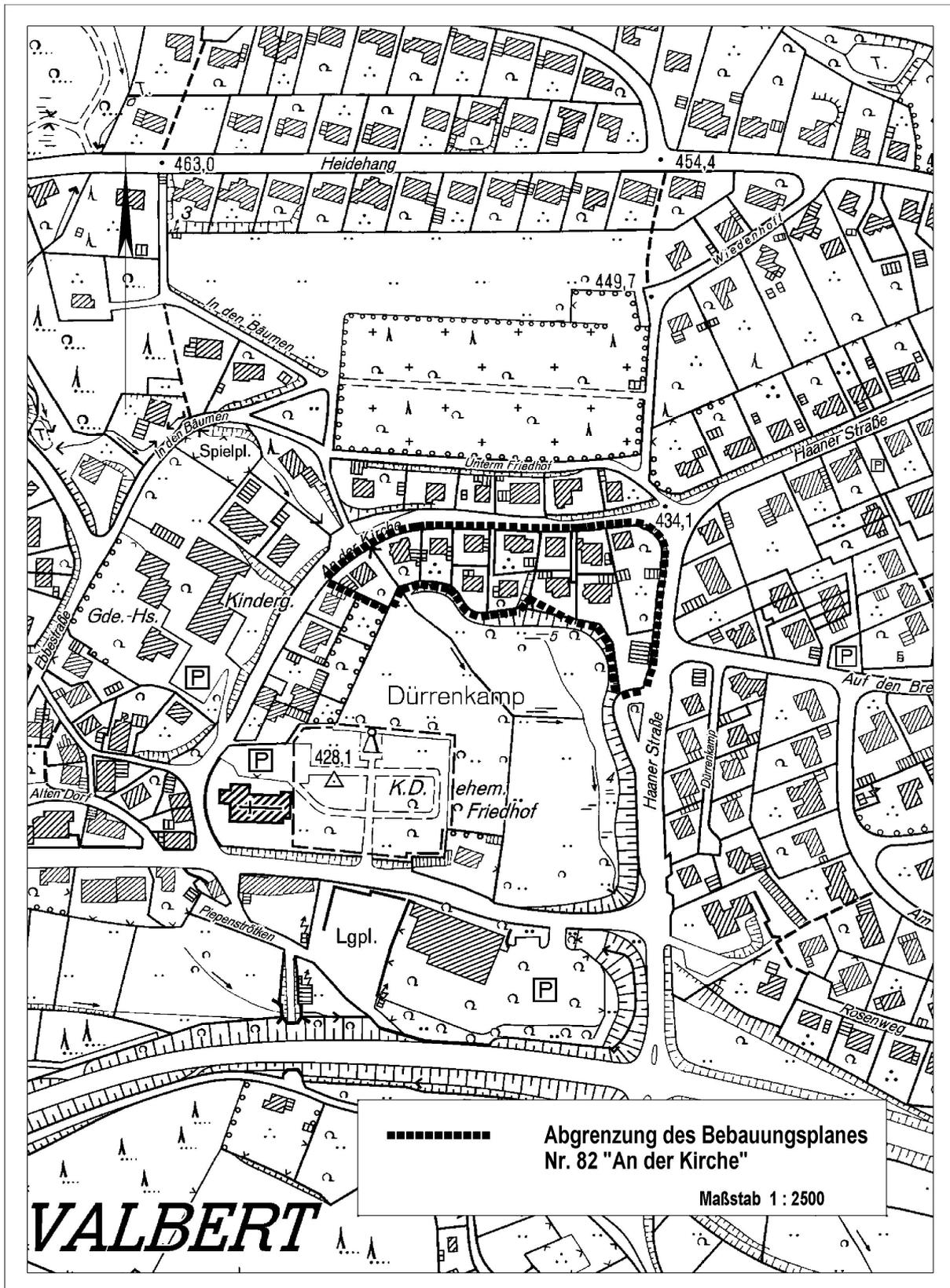
Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Wohngebäudebestandes im Bereich der Straße „An der Kirche 14-28“ um mögliche Umbauten und Erweiterungen an den bestehenden Wohngebäuden und zusätzlich eine Bebaubarkeit eines freien Grundstücks an der Haaner Straße mit einem Ein- bis Zweifamilienwohnhaus zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird hiervon und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Ferner gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes):

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Valbert und wird dort im Norden durch die Straße „An der Kirche“ und im Osten durch die „Haaner Straße“ begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Grünfläche „Dürrenkamp“ an.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



II.
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Meinerzhagen, den 08.02.2024
Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

Satzung der Stadt Kierspe über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragsatzung OGS) vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.02.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S.102) in Verbindung mit § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) - in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen der Stadt Kierspe. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrags, den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

**§ 2
Offene Ganztagschule, Anmeldung, Teilnahme**

- (1) Die Stadt Kierspe betreibt ihre beiden Grundschulen als „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 (ABI. NRW. 1/11, berichtigt 2/11 S. 85).
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und teilweise in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den jeweiligen schulspezifischen Konzepten der einzelnen Schule und der jeweiligen Trägerinnen und Träger.
- (3) Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung für die OGS erfolgt direkt

bei der jeweiligen Trägerin / dem Träger und bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08 bis 31.07.).

- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS in Abstimmung mit der Schulleitung.

**§ 3
Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten, die von der Stadt Kierspe nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.
- (2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (§ 7 Abs.1 Schulgesetz NRW). Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS. Ein Anspruch auf (teilweise) Erstattung des Beitrags infolge von Nichtinanspruchnahme der Betreuung (z. B. bei Krankheit) besteht nicht. Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Nicht gezahlte Elternbeiträge können im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beigetrieben werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird.
- (4) Abweichend von Abs. 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Abweichend von Abs. 2 kann der Schulträger im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls, wie z.B. bei einer langfristigen und stationären Behandlung des Kindes und der damit verbundenen reduzierten Teilnahme am Schulunterricht von mehr als 4 Wochen, dies rechtfertigen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

- (6) Wird das Betreuungsangebot aufgrund von höherer Gewalt oder anderer Gründe länger als 4 Wochen durchgehend nicht aufrechterhalten, kann der Schulträger im eigenen Ermessen die betroffenen monatlichen Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Ein grundsätzlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

**§ 4
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 9 dieser Satzung. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (2) In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden von der jeweiligen Trägerin / dem Träger der OGS separat erhoben.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird (z. B. nach SGB II / SGB XII).
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Abs. 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres,

das dem Schuljahr vorausgeht. Abweichend davon ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (7) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrags notwendigen Einkommens sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 7

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 4 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Kiersper Grundschule besuchen, ermäßigt sich der Betrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.
- (2) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

§ 8

Einkommensnachweis, Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt Kierspe anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Eine Ermittlung des Beitrags entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- (2) Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrags maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage eines Nachweises ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

§ 9

Beitragstabelle

Einkommensgruppe (brutto)	Beitrags- höhe
bis zu 20.000 €	60 €
bis zu 40.000 €	90 €
bis zu 60.000 €	135 €
bis zu 80.000 €	170 €
bis zu 100.000 €	190 €
über 100.000 €	210 €

§ 10 Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn das Betreuungsverhältnis nicht bis 28.02. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind die Grundschule verlässt (z. B. Besuch einer weiterführenden Schule); die Stadt Kierspe ist hierüber zu informieren.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses vorzeitig möglich. Diese hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger der OGS und der Stadt Kierspe zu erfolgen. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats gegenüber dem OGS-Träger zu erklären.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS von dem Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und der Stadt ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 06.02.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Kierspe über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.02.2024 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.02.2024

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch gefasst:

„Gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.04.1994 (GV NRW S. 666) in den zurzeit gültigen Fassungen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ mit Begründung als Satzung beschlossen.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 24, Springerweg 21, 58566 Kierspe,

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Weiterhin ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ auf der Homepage der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de – Wirtschaft – Rechtskräftige Bauleitpläne einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlage Grünenbaum“ rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.02.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de eingesehen werden.



8. Änderung des Bebauungsplanes 167/7 -35- „An der Thingslinde“ – Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch gefasst:

„Gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.04.1994 (GV NRW S. 666) in den zurzeit gültigen Fassungen, wird die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0167/7 -35- „An der Thingslinde“ mit Begründung als Satzung beschlossen.“

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes 167/7 -35- „An der Thingslinde“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 24, Springerweg 21, 58566 Kierspe,

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Weiterhin ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes 167/7 -35- „An der Thingslinde“ auf der Homepage der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de – Wirtschaft – Rechtskräftige Bauleitpläne einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes 167/7 -35- „An der Thingslinde“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfs zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 167/7 -35- „An der Thingslinde“ der Stadt Kierspe stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 06.03.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Kierspe in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2024 gefasste Satzungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches gemäß der Beschlussfassung zu I. ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.02.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft V Drescheid
Großendrescheid
58762 Altena

EINLADUNG

Zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft V Drescheid,

am Mittwoch, den **20. März 2024 um 19.30 Uhr**,
in der Gaststätte Spelsberg, Großendrescheid 17,
58762 Altena,

lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft V Drescheid herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl neuer Kassenprüfer
4. Wahl neuer Vorstand
5. Verschiedenes

Der Plan über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdnutzung liegt in der Zeit

vom **21.03.2024 – 04.04.2024**

in der Gaststätte Spelsberg, Großendrescheid 17, 58762 Altena, zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen öffentlich aus. Einsprüche gegen den Plan können während dieser Zeit beim Jagdvorstand erhoben werden, der darüber entscheidet.

58762 Altena, 12.02.2024

JAGDGENOSSENSCHAFT V DRESCHIED
DER JAGDVORSTEHER - JOACHIM SPELSBERG

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.